

Meißner, die Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Klaus-Jürgen Boenke, Liebenau, Johannes Mittendorf, Willingshausen, Ottmar Schneider, Sontra, Fridolin Wilhelm, Burgwald, Direktor an einer Gesamtschule als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Hans Möller, Schwalmstadt, Realschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Günter Steinkopf, Kassel, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe Richard Heß, Hünfeld, Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 120 Schülern Rainer Schinnerling, Homberg, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Franz Müller, Fliesen, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Günter Schiller, Hofgeismar, Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben Willi Hahn, Wolfhagen, Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Friedrich Niebling, Schenkklengsfeld, Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern Adolf Bloss, Bebra, Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Manfred Müller, Großalmerode, die Realschullehrer/in Ilse Raßner, Hans Gutjahr, beide Borken, Volkmar Händel, Bad Hersfeld, Kurt Bandemer, Petersberg, Kurt Bachmann, Hessisch Lichtenau, Helmut Jakob, Fulda (sämtlich 1. 8. 89), die Lehrer/innen Herma Pigorsch, Kassel (1. 7. 89), Marie Fischer, Meißner, Eduard Kramm, Neuhoof, Richard Mihm, Hilders, Irmgard Staab, Sigrid Gutsche, beide Künzell, Luise Huneck, Edertal, Horst Rink, Frankenberg, Albert Engel, Christa Thale, Margarete Engel, sämtlich Bebra, Ilse Lehmann, Hildegard Butter, beide Kassel, Jutta Schneider, Willingshausen, Elisabeth Bing, Christelmarie Heindorf, beide Fulda, Hele Herchenröther, Spangenberg, Hella Atmannspacher, Großalmerode, Wolfgang Babbel, Helsa, Ursula Chrosziel, Fulda-

brück, Hans-Wilhelm Ohlwein, Wolfhagen, Jürgen Hammer, Hessisch Lichtenau, Barbara Hesse-Stanulla, Eschwege, Gertrud Schmidt, Bad Karlshafen, Jürgen Orth, Borken, Ute Galdea, Wanfried, Heidrun Putsch, Witzenhausen (sämtlich 1. 8. 89), Jürgen Noffz, Kassel (15. 8. 89), Margarete Schönherr, Großlüder (1. 9. 89), Fachlehrerin Ilse-Marie Kruschwitz, Sontra (1. 8. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Lehrerin (BaL) Martina Mackowiak, Kassel (1. 8. 89), Lehramtsreferendar/innen (BaW) Rolf Wiegand, Kassel (14. 6. 89), Christiane Beutelhoff, Bad Hersfeld (28. 8. 89), Silke Eberhardt, Bad Hersfeld (1. 9. 89), Gabriele Schaffitzel, Bad Hersfeld (9. 9. 89);

verstorben:

Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 60 Schülern Aribert Sonntag, Eiterfeld (19. 8. 89), Lehrer (BaL) Walter Wittka, Heringen (6. 8. 89).

Kassel, 29. September 1989

Regierungspräsidium

23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 45/1989 S. 2302

M. beim Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Reiner Schöler (1. 10. 89).

Bonn, 23. Oktober 1989

Der Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund
Ref. Z.

StAnz. 45/1989 S. 2304

1049

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fohlenweide von Dieburg“ vom 23. Oktober 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die feuchten Wiesen mit dem sie umgebenden Wald nördlich von Dieburg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Fohlenweide von Dieburg“ besteht aus Flächen der Fluren 40 und 42 der Gemarkung Dieburg, Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 23,52 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis- und Landratsamt Darmstadt-Dieburg, unterer Naturschutzbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, extensiv genutzte Grünlandbereiche auf sehr nassen Standorten sowie Brachflächen, Fließgewässer, Gehölze und Waldländer als Lebensräume für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu sichern sowie Waldbestände naturnah zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

- 12. Hunde frei laufen zu lassen;
- 13. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
- 2. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen arten- und strukturreichen Laubmischwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit von 1. September bis 31. Januar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb;
- 5. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Fallenjagd.

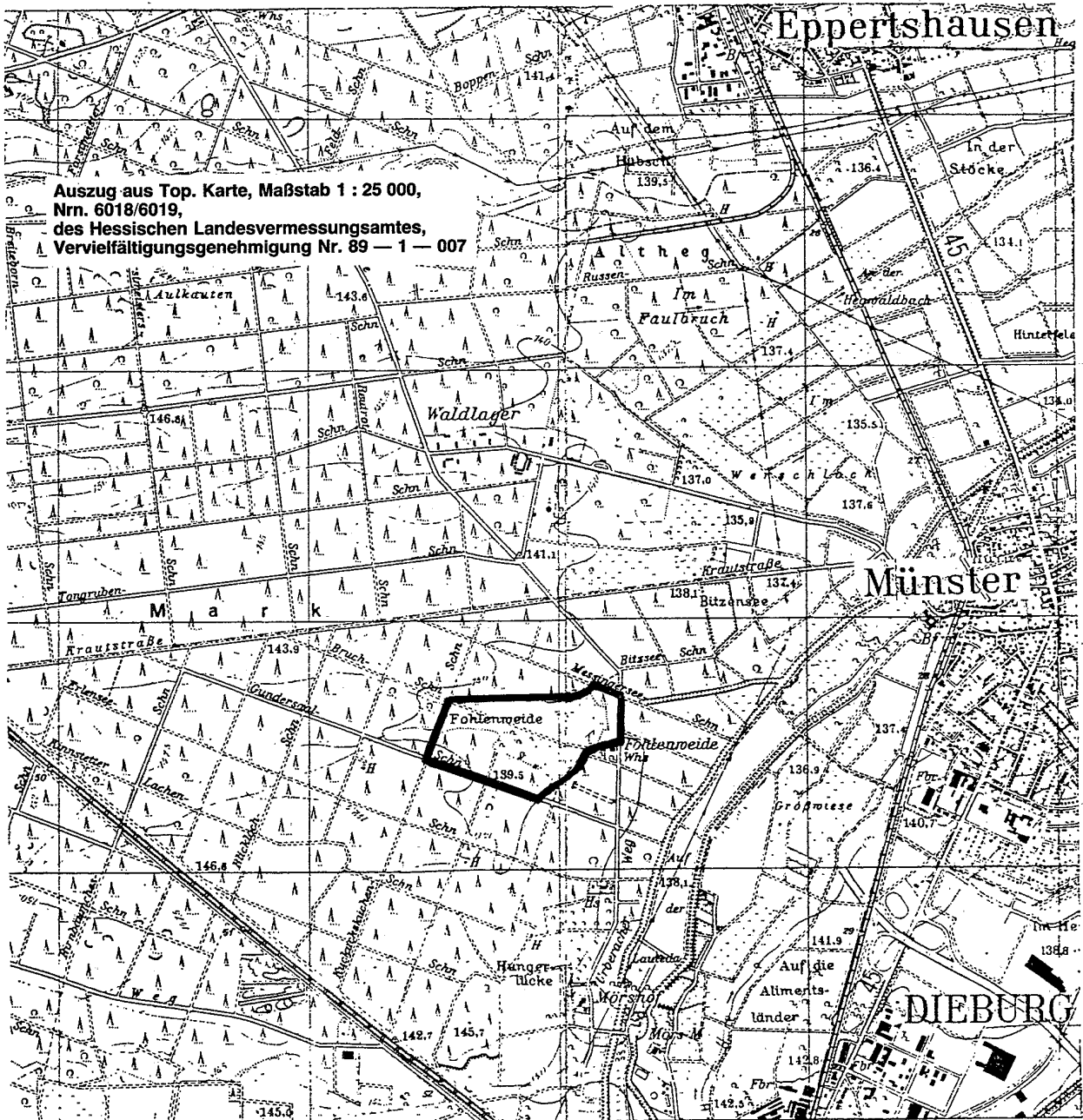
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);



6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten und landen läßt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 45/1989 S. 2304

1050

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Gemeindeteilen gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Auf Antrag der Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die zu Altenstadt gehörenden und nachstehend aufgeführten Wohnplätze neu benannt:

- „Oppelshausen“,
- „Engelthal“,
- „Eremitage“,
- „Geyerhof“,
- „Beltzmühle“.

Darmstadt, 18. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
II 12 a — 3 k 02/05 — 4
StAnz. 45/1989 S. 2306

1051

Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins zu Ellenbach und Eulsbach, Fürth, Landkreis Bergstraße

Der Rindviehversicherungsverein zu Ellenbach und Eulsbach, Fürth, Landkreis Bergstraße, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989 die Auflösung mit Wirkung zum 31. Dezember 1989 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 39 i 02/01 (1) — 2
StAnz. 45/1989 S. 2306

1052 GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. Oktober 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im Ortsteil Nie-

derbrechen der Gemeinde Brechen aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am 26. November 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. November 1989 in Kraft.

Gießen, 13. Oktober 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 45/1989 S. 2306

1053

Benennung von Gemeindeteilen — Stadtteilbezeichnung „Burgsolms“

Auf Antrag der Stadt Solms, Lahn-Dill-Kreis, erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Burgsolms in der Stadt Solms gemäß § 12 Satz 4 HGO die Bezeichnung „Stadtteil Burgsolms“.

Gießen, 20. Oktober 1989

Regierungspräsidium Gießen
12 a — 3 k 08 — 11 — 03
StAnz. 45/1989 S. 2306

1054 KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ vom 19. Oktober 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die aus einem Fuldaaltarm, Kiesteichen und Auegrünland bestehenden Teile des Fuldatalnordöstlich der Ortschaft Konnefeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 5 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fuldatal bei Konnefeld“ liegt in den Gemarkungen Konnefeld und Altmorschen der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis und in den Gemarkungen Niederellenbach und Heinebach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

(3) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von 16,87 ha. Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil hat eine Größe von 65,48 ha.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(5) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befindet sich beim Kreisauausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), und beim Kreisauausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg — unterer Naturschutzbehörde —, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen Fuldaaltarm sowie den durch Anlage weiterer Wasserflächen geschaffenen Lebensraum insbesondere für seltene Vogel- und Amphibienarten zu erhalten und zu verbessern. Darüber hinaus sollen die zusam-